

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1472/2020

Freigabedatum:
XX.XX.XXXX

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	07.01.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters des Jugendhilfeausschusses
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Zur/zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird

_____ gewählt.

Zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden wird

_____ gewählt.

Erläuterungen:

2.1 Wählbarkeit/Wahlberechtigung

Nach § 4 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-BV/0471/2014 Seite 2 von 2 KJHG) wird die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

2.2. Wahlverfahren

Gemäß § 3 AG-KJHG gelten, soweit keine anderen Regelungen in diesem Gesetz oder im 8. Buch des Sozialhilfegesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- getroffen sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung. Mangels einer spezialgesetzlichen Regelung gilt bei der Wahl der/des Vorsitzenden § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW: „Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts

anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Grundsätzlich ist die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung öffentlich. Nur bei einem Widerspruch gegen die öffentliche Wahl erfolgt eine Abstimmung per Stimmzettel.

Rheinbach, 04.12.2020

Gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter